
Träger: Landeshauptstadt Schwerin
- ZGM - Zentrales Gebäudemanagement Schwerin
- SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin

Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Eigenbetrieb Rettungsdienst
- Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim

Weiterhin gelten die Regeln zur Umlageermittlung für alle sonstigen Nutzer der KSM.

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

- Anlage zur Beschlussvorlage 02/2014 -

Version 1.0		
Datum: 02.06.2014		
KSM		beschlossen am: 04.06.2014

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		 KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR <small>Wir denken kommunal</small>
02.06.2014	Blatt: 2 von 8	Änderungsindex: 0

Gliederung	Seite
1 Einleitung.....	3
2 Geltungsbereich	3
3 Allgemeine Grundsätze.....	3
4 Regelungen zur Umlageermittlung	3
4.1 Standardleistungen	3
4.1.1 Die Mengenermittlung.....	4
4.1.2 Die Umlageermittlung	4
4.1.3 Aufstellung des Preis- und Leistungsverzeichnisses.....	5
4.1.4 Serviceschein des Trägers/ Nutzers.....	6
4.1.5 IST-Abrechnung.....	6
4.2 Sonderleistungen	6
4.2.1 Budget für Aufträge/ Projekte	7
4.2.2 Projekte.....	7
4.2.2.1 Geplante Nutzerprojekte	7
4.2.2.2 Ad-hoc Nutzerprojekte	7
4.2.2.3 Projekte der KSM.....	7
4.2.3 Prozessablauf zur Beauftragung von Sonderleistungen	8
4.2.4 Umlageermittlung für Sonderleistungen	8
4.2.5 Istabrechnung für Sonderleistungen.....	8

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		
02.06.2014	Blatt: 3 von 8	Änderungsindex: 0

1 Einleitung

Gemäß § 5 des öffentlich – rechtlichen Vertrages zur Errichtung der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR (nachfolgend KSM genannt) und § 2 ihrer Satzung erfolgt die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in Form einer Umlagefinanzierung, wobei die Festsetzung gegenüber den Trägern im jeweiligen Wirtschaftsplan erfolgt.

Für die Umlageermittlung sind – analog zu der zwischen KSM und SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH (nachfolgend SIS genannt) bereits vertraglich vereinbarten verursachungsgerechten Leistungsverrechnung – entsprechende Regelungen zu dokumentieren.

2 Geltungsbereich

Nachfolgende Regeln gelten für die Umlageermittlung in der KSM.

Änderungen des Regelwerks bedürfen gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung einer Zustimmung des Verwaltungsrates der KSM.

3 Allgemeine Grundsätze

Die Umlageermittlung in der KSM orientiert sich an nachfolgenden Grundsätzen:

- Die Verrechnung hat einen klaren Leistungsbezug. Sie erfolgt auf der Basis definierter Leistungen/ Services und Kosten.
- Die Leistungen werden so definiert, dass ein externer Vergleich gewährleistet ist (Benchmark-Fähigkeit).
- Für die Umlageermittlung und Verrechnung kommt in der KSM ein einheitliches Verfahren zum Einsatz. Die Einzelumlagen je Leistung/ Service sind für alle Träger/ Nutzer gleich.
- Die Kostenzuordnung erfolgt verursachungsgerecht. Dabei gilt das Prinzip: „So genau wie nötig, aber so wenig Berechnungsaufwand wie möglich“.
- Es wird zwischen Standard- und Sonderleistungen unterschieden. Standardleistungen (Jahresumlage) werden mengenbezogen geplant und verrechnet. Sonderleistungen (Sonderumlagen) werden den Trägern/ Nutzern nach Aufwand berechnet.
- Die Umlagen müssen für alle Träger, die sonstigen Nutzer und für die KSM möglichst genau planbar sein.

4 Regelungen zur Umlageermittlung

4.1 Standardleistungen

Basis zur Definition der Standardleistungen ist der Servicekatalog.

Der Servicekatalog gibt eine Übersicht über alle Services, die von der KSM angeboten werden. Jeder Service ist hierin im Detail nach Inhalt, Quantität und Qualität beschrieben.

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		
02.06.2014	Blatt: 4 von 8	Änderungsindex: 0

Zur Festlegung der Standardleistungen je Träger/ Nutzer wird abgestimmt, welche der Services aus dem Servicekatalog in welchem Umfang erbracht werden sollen.

Einmal jährlich werden die Standardleistungen im Zuge des Planungsprozesses zwischen der KSM und den Trägern/ Nutzern neu abgestimmt und je Träger/ Nutzer im Preis- und Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Servicescheines fixiert.

Die abgestimmten Servicescheine der Träger sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen mit der Entscheidung über den Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.

4.1.1 Die Mengenermittlung

Einmal jährlich im Rahmen der Planung, das heißt ca. ein halbes Jahr vor Beginn des relevanten Wirtschaftsjahres, werden zwischen der KSM und den einzelnen Trägern/ Nutzern zu den in Anspruch genommenen Standardleistungen die Abnahmemengen (Anzahl der IT-Arbeitsplätze, Anzahl User, Anzahl Personalabrechnungsfälle etc.) für das Wirtschaftsjahr abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Fixierung der Mengenangaben erfolgt je Träger/ Nutzer im Preis- und Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Servicescheines, der Anlage zum Umlagebescheid ist.

Die vereinbarten Mengen bilden die Grundlage für die Ermittlung der durch den jeweiligen Träger/ Nutzer für das Wirtschaftsjahr zu leistenden Abschlagszahlungen auf die laufende Umlage.

Darüber hinaus sind die vereinbarten Mengen in der Regel (Ausnahmen für einzelne Services – beispielsweise für Kopier- und Druckleistungen – sind im Servicekatalog definiert) aber auch die Basis für die Ist-Abrechnung am Ende des Wirtschaftsjahres.

Weichen unterjährig die tatsächlichen Mengen ab, hat das keinen Einfluss mehr auf die Servicepreise und verrechneten Mengen der Standardleistungen, da dieses ansonsten auch Auswirkungen auf alle anderen Träger/ Nutzer der KSM hätte (vgl. Tz. 4.1.2).

Stattdessen werden Mengenerhöhungen als Sonderleistungen behandelt (vgl. Tz. 4.2). Das bedeutet, dass dem Träger/ Nutzer für das laufende Jahr anteilige Kosten, die sich aus dem Einzelpreis für den Service und der Anzahl der Monate ab dem Nutzungszeitpunkt bis zum Jahresende ergeben, entstehen. Die Kosten werden je nach Höhe entweder auf das „Budget für Aufträge“ (solange das Budget noch nicht ausgeschöpft ist) angerechnet oder als Sonderumlage gegenüber dem Träger/ Nutzer erhoben.

Im darauf folgenden Jahr finden die geänderten Mengenverhältnisse (vorausgesetzt, sie sind bereits zum Planungszeitpunkt bekannt) bei der Mengen- und Kostenplanung der Standardleistungen Berücksichtigung.

4.1.2 Die Umlageermittlung

Die Umlageermittlung wird in folgenden Schritten vollzogen:

(1) Aufstellung des Wirtschaftsplanes der KSM

Die Wirtschaftsplanung erfolgt ausgehend von den Ist-Zahlen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der bis zur Beginn der Planung vorliegenden Ist-Zahlen des laufenden Jahres sowie aller vorliegenden Informationen über Veränderungen.

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		
02.06.2014	Blatt: 5 von 8	Änderungsindex: 0

(2) Berechnung der Gesamtaufwendungen pro Service

Die Gesamtaufwendungen pro Service setzen sich zusammen aus einem Anteil für Leistungen Dritter und dem Aufwand der KSM.

Leistungen Dritter:

- Die KSM beschafft Leistungen Dritter regelmäßig am Markt unter Beachtung der entsprechenden Regelungen des Vergaberechts.
- Die Zuordnung der Sachkosten (AfA, Leasing, Wartung, Beratung, etc.) zu den einzelnen Services erfolgt in der Regel direkt von der Kostenstelle zum Service
z.B. KST 6020001 – H&H proDoppik (LHS)
Verbuchung der externen Wartungs- und Beratungskosten
Zuordnung zum Service A2010 – H&H (LHS)

Aufwand der SIS:

- Die Kosten der SIS werden nach den im Dienstleistungsvertrag der KSM mit der SIS vereinbarten „Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund“ ermittelt.

Aufwand der KSM:

- Zunächst wird der Stundensatz pro Abteilung der KSM ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - den Personalkosten der Abteilung geteilt durch die Anzahl der Mitarbeiter und
 - den anteiligen Verwaltungsgemeinkosten.
- Die Kostenanteile für den Aufwand pro Service werden auf Basis der servicebezogenen Stundenschreibung der KSM-Mitarbeiter berechnet:
$$\text{Anzahl der Stunden} \times \text{Stundensatz der Abteilung}$$

(3) Einzelpreis pro Service

Zur Ermittlung des Einzelpreises pro Service werden die Gesamtkosten durch die Gesamtmenge der KSM, die sich aus der Summe aller Nutzermengen ergibt, dividiert.

4.1.3 Aufstellung des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Für jeden Träger/ Nutzer wird im Rahmen der Planung ein Preis- und Leistungsverzeichnis für das Wirtschaftsjahr erstellt, mit folgenden Inhalten:

- Aufzählung aller für den Träger/ Nutzer zu erbringenden Standardleistungen/ Services
- Abnahmemenge pro Standardleistung/ Service
- Einzelpreis pro Standardleistung/ Service
- Kosten für den Träger/ Nutzer je Standardleistung/ Service

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		 KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR <small>Wir denken kommunal</small>
02.06.2014	Blatt: 6 von 8	Änderungsindex: 0

(Einzelpreis x Abnahmemenge)

- Summe der Kosten für die Standardleistungen des Trägers/ Nutzers

4.1.4 Serviceschein des Trägers/ Nutzers

Das in Tz. 4.1.3 beschriebene Preis- und Leistungsverzeichnis für die Standardleistungen wird Bestandteil des Servicescheines für den Träger/ Nutzer. Der Serviceschein enthält darüber hinaus auch die nutzerspezifischen Festlegungen, insbesondere zu den Sonderleistungen (vgl. Tz. 4.2), wie die Höhe des „Budgets für Aufträge/Projekte“ und eine Aufzählung der in diesem Rahmen geplanten Projekte.

Der Serviceschein des Trägers/ Nutzers wird mit Festsetzung der sich ergebenden Umlage für das jeweilige Wirtschaftsjahr verbindlich.

4.1.5 IST-Abrechnung

Analog zu der in Tz. 4.1.2.1 beschriebenen Umlageermittlung im Rahmen der Planung wird zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Nachkalkulation unter Verwendung der Ist-Werte laut Buchführung und Stundenschreibung der KSM durchgeführt. Im Ergebnis sind die tatsächlich angefallenen Kosten pro Service bekannt. Auf Grundlage der Mengenangaben im Preis- und Leistungsverzeichnis werden dann die Ist-Kosten pro Träger/ Nutzer bestimmt.

Bei einer Abweichung zu den im laufenden Jahr vom jeweiligen Träger/ Nutzer geleisteten Abschlagszahlungen wird wie folgt verfahren:

- Im Fall einer Unterdeckung erfolgt zunächst der Ausgleich über die freien, noch nicht Projekt gebundenen Mittel des „Budgets für Aufträge/ Projekte“ (Tz. 4.2.1). Soweit dieses Budget bereits ausgeschöpft wurde, ist die offene Forderung regelmäßig über das „Budget für Aufträge/ Projekte“ des Folgejahres zu bedienen. Sollte auch dieses nicht auskömmlich sein, wird der Restbetrag als Sonderumlage festgesetzt.
- Im Fall einer Überdeckung wird für den jeweiligen Träger/ Nutzer – jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 % der Jahresumlage – eine Anzahlung zu Gunsten des Budgets für Aufträge/ Projekte des Folgejahres eingestellt. Sollte die Überdeckung höher als 10 % sein, wird der darüber liegende Betrag auf Antrag an den Träger/ Nutzer ausgezahlt.
- Jeder Träger kann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses davon abweichende Regelungen verlangen.

4.2 Sonderleistungen

Alle Anfragen/ Anforderungen des Trägers/ Nutzers, die über die im Preis- und Leistungsverzeichnis definierten Standardleistungen hinausgehen einschließlich des Abrufes zusätzlicher Mengen, gelten als Sonderleistungen.

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		
02.06.2014	Blatt: 7 von 8	Änderungsindex: 0

4.2.1 Budget für Aufträge/ Projekte

Im Zuge der Festlegungen der Abschlagzahlungen der Nutzer für das relevante Wirtschaftsjahr wird regelmäßig über das Entgelt für die Standardleistungen hinaus auch ein Budget für Sonderleistungen vereinbart, das „Budget für Aufträge/ Projekte“.

Die Höhe dieses Budgets wird durch den Träger/ Nutzer bestimmt, muss aber mindestens 1 % der Jahresumlage betragen.

Es wird verwendet:

- für Kleinaufträge, wie beispielsweise der Abruf zusätzlicher Mengen von Standardleistungen, um für den Bedarfsfall schnelle Handlungsmöglichkeiten zu haben. Das heißt, nach einer Bestätigung des IT-Managers des Trägers/ Nutzers (per Mail ist ausreichend) kann eine Realisierung erfolgen.
- zum Ausgleich von Unter- und Überdeckungen, die aus der Ist-Abrechnung bezüglich der über Umlage (Tz. 4.1.5) oder Sonderumlage finanzierten Leistungen resultieren (Tz 4.2.4)
- für Projekte des jeweiligen Trägers/ Nutzers.

4.2.2 Projekte

Alle über die Kleinaufträge hinausgehenden Sonderleistungen können gegenüber der KSM als Projekte im Rahmen der Wirtschaftsplanung angemeldet werden. Ansonsten werden sie als Ad-hoc Projekte eingestuft.

4.2.2.1 Geplante Nutzerprojekte

Bei Projekten, die im Rahmen der Planungsphase für das Folgejahr angekündigt und im Rahmen des „Budgets für Aufträge/ Projekte vorfinanziert werden, kann die KSM ggf. zur Realisierung erforderliche Kapazitäten bei der SIS ordern. Für den SIS-Aufwand kommt dann der im Rahmen der Planung ermittelte Stundensatz ohne Reserve-/Risikoaufschlag zu Tragen.

4.2.2.2 Ad-hoc Nutzerprojekte

Zur Umsetzung der ungeplanten Projekte muss die KSM in der Regel zusätzliche Personalleistungen ordern, vorrangig bei der SIS.

Da die SIS für ungeplante Projekte eine Kapazitätsreserve vorhält und insofern Risiken eingeht, gilt gemäß der im Dienstleistungsvertrag der KSM mit der SIS gebundenen „Regeln zur Leistungsverrechnung im SIS-Verbund“ für die unterjährig angemeldeten Projekte (Ad-hoc Projekte) der im Rahmen der Planung ermittelte Stundensatz zuzüglich eines Risikoaufschlages.

4.2.2.3 Projekte der KSM

Träger-/ Nutzerübergreifende Projekte der KSM gehen in den Preis für die Standardleistungen ein.

Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR		
02.06.2014	Blatt: 8 von 8	Änderungsindex: 0

4.2.3 Prozessablauf zur Beauftragung von Sonderleistungen

Für Sonderleistungen ist grundsätzlich eine formale Umlageermittlung notwendig. Diese geht dem Träger/ Nutzer schnellstmöglich nach Eingang der Anfrage/ Anforderung zu.

Mit Erteilung einer Einverständniserklärung durch den Träger/ Nutzer gilt die Sonderumlage als festgesetzt und ist gemäß Umlagebescheid (regelmäßig mit einer Frist von 30 Tagen nach Festsetzung) zur Zahlung fällig.

Soll die Finanzierung der Sonderumlage über das „Budget für Aufträge/ Projekte“ erfolgen, ist dies durch den Träger/ Nutzer zusammen mit der Einverständniserklärung mitzuteilen und wird dann auf dem Sonderumlagebescheid mit ausgewiesen.

4.2.4 Umlageermittlung für Sonderleistungen

Die Umlage für Sonderleistungen setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- (a) Aufwand der KSM, der sich aus den beauftragten/ geleisteten Stunden ergibt multipliziert mit dem Stundensatz
- (b) Externe Dienstleistungen (1:1-Weiterberechnung)
- (c) Anteilige Beschaffungskosten (Lizenz-, Leasing- bzw. AfA-Raten) bezüglich zusätzlich notwendiger Hard- und Software für die restlichen Monate des laufenden Jahres, beginnend ab dem Zeitpunkt der Realisierung (1:1-Weiterberechnung)
- (d) Anteilige laufende Kosten (Softwarewartung, RZ-Leistungen etc.) für die restlichen Monate des laufenden Jahres, beginnend ab dem Zeitpunkt der Realisierung

Die aus (c) und (d) resultierenden laufenden Kosten werden ab dem Folgejahr, vorausgesetzt entsprechende Angaben liegen zum Zeitpunkt der Planung vor, in den Standardleistungsumfang aufgenommen und somit in das Preis- und Leistungsverzeichnis eingeordnet. Für den Fall, dass die Planung bereits abgeschlossen ist, erhält der Träger/ Nutzer im Folgejahr einen entsprechenden Sonderumlagebescheid.

Eine analoge Verfahrensweise gilt für den Fall, dass im Rahmen der Sonderleistung zusätzliche Mengen von bislang bereits vom Nutzern genutzten Standardleistungen geordert werden, z.B. zusätzliche PCs oder zusätzliche Lizenzen/ User einer Fachanwendung. Dann wird der Servicepreis gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis für das relevante Wirtschaftsjahr anteilig berücksichtigt. Erst im Folgejahr wird die Menge für die Standardleistung angepasst.

4.2.5 Ist-Abrechnung für Sonderleistungen

Nach Realisierung der Sonderleistungen erfolgt eine Ist-Abrechnung unter Verwendung der Ist-Werte laut Buchführung und Stundenschreibung der KSM. Zum Ausgleich von Unter- und Überdeckungen wird das „Budget für Aufträge/ Projekte“, soweit dieses auskömmlich ist, herangezogen (Tz. 4.2.1) oder der Restbetrag als Sonderumlage festgesetzt.

Bei Projekten, die nicht bis zum Jahresende abgeschlossen werden, wird am Ende des laufenden Jahres zur Abdeckung der bei der KSM bislang angefallenen Kosten (Stunden der KSM und Leistungen Dritter) eine Zwischenabrechnung zu Lasten der zum jeweiligen Projekt gezahlten Sonderumlage vollzogen.